

Informationen zum Schutz gegen eine Infektion mit dem neuen Coronavirus

Liebe Eltern, liebe Sorgeberechtigte, in den letzten Wochen hat sich das neue Coronavirus (SARS-CoV2) auch in Deutschland und Europa ausgebreitet.

Das Coronavirus wird von Mensch zu Mensch durch sogenannte Tröpfcheninfektion übertragen. Eine Verbreitung der Viren kann somit über die Luft, aber auch über die Hände oder gemeinsam genutzte Gegenstände erfolgen.

Wegen der vielen Kontakte in Gemeinschaftseinrichtungen spielen gerade Kinder und Jugendliche bei der Weiterverbreitung einer Infektion eine besondere Rolle. Die beiliegenden Hygienetipps zum Vorbeugen einer Infektion stellen einfache und effektive Maßnahmen dar, sich vor dem neuen Coronavirus zu schützen. Diese Maßnahmen sind auch in Anbetracht der Grippewelle überall und jederzeit angeraten.

Um eine mögliche Ausbreitung zu verhindern, sind wir auf Ihre Unterstützung angewiesen! Bitte schicken Sie Ihr Kind nicht in die Schule, wenn Sie Krankheitszeichen einer Atemwegsinfektion wie Fieber, Husten, Schnupfen etc. an ihm bemerken sondern gehen Sie mit Ihrem Kind sobald als möglich zu Ihrem Haus- oder Kinderarzt. Bitte weisen Sie den Arzt vorher telefonisch auf Ihr Anliegen hin, damit entsprechende Vorkehrungen getroffen werden können. Der Arzt wird ggf. das Gesundheitsamt einschalten.

Bitte teilen Sie uns auch einen positiven Befund mit.

Wir hoffen auf Ihr Verständnis und danken Ihnen schon im Voraus für Ihre Mithilfe bei der Umsetzung der Schutzmaßnahmen an unserer Schule. Sollte die Situation sich so ändern, dass die Empfehlungen angepasst werden müssen, werden wir Sie erneut informieren.

Ausführliche Informationen und Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ) zum Coronavirus, sowie praktische Hinweise zur Vorbeugung von Infektionen sind im Internet abrufbar unter www.infektionsschutz.de, www.rki.de und www.msagd.rlp.de.

Persönliche Beratung:

- **Telefonhotline des rheinland-pfälzischen Gesundheitsministeriums** wochentags unter der Telefon-Nummer **0800-5758100**
- **Telefonhotline der ADD** unter der Telefon-Nummer **0261/20546-13300**

Die Schulleitung

Masernschutzgesetz und Informationen zum Schutz gegen eine Infektion mit dem neuen Coronavirus

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte, sicherlich haben Sie in den Medien sowohl über das Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes zum 01. März 2020 als auch über die Verbreitung des Coronavirus gelesen und gehört.

Als Gemeinschaftseinrichtung in der viele Kinder, Jugendliche und Erwachsene zusammen kommen, sehen wir es als unsere Aufgabe an, Sie über mögliche Krankheits- und Infektionswege zu informieren. Daher haben wir diesem Elternbrief zwei Schreiben beigelegt, mit der Bitte sich diese aufmerksam durchzulesen.

Was das Masernschutzgesetz anbetrifft, werden Sie im Laufe der nächsten Wochen durch uns informiert, in welcher Form Sie den Impfnachweis vorlegen sollten.

Das Schreiben zum Coronavirus ist rein informativ und sollte Sie und uns auf die Ausbreitung von Infektionskrankheiten aufmerksam machen. In dem Informationsschreiben sind auch Adressen angegeben, um ggf. weiterführende Fragen zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Schönenberger
stellvertretender Schulleiter

Ich/ Wir haben den Elternbrief Nr.7 (Schuljahr 2019/20)

Masernschutzgesetz und Informationen zum Schutz gegen eine Infektion mit dem neuen Coronavirus

zur Kenntnis genommen.

Name des Kindes

Klasse

Datum und Unterschrift der Erziehungsberechtigten



Info Masernschutzgesetz März 2020

Ab 1.03.2020 gilt das Masernschutzgesetz. Das Gesetz sieht u. a. vor, dass alle Schülerinnen und Schüler ihre Immunität gegen Masern nachweisen müssen. Bei Minderjährigen sind die Eltern bzw. Sorgeberechtigten verpflichtet, der Schule den Nachweis vorzulegen. Hierzu können Sie der Schule eine der folgenden Unterlagen vorlegen:

1. den Impfpass, aus dem sich 2 Masernimpfungen ergeben, oder
2. eine ärztliche Bescheinigung über 2 dokumentierte Masernimpfungen oder über eine nachgewiesene Immunität gegen Masern (v. a. Labornachweis) oder
3. eine ärztliche Bescheinigung, dass aus medizinischen Gründen eine Impfung gegen Masern dauerhaft nicht möglich ist (dauerhafte medizinische Kontraindikation) oder
4. eine Bescheinigung einer staatlichen Stelle oder Leitung einer anderen Einrichtung (z. B. Gesundheitsamt*, Kindertageseinrichtung, Schule) darüber, dass dort bereits ein entsprechender Nachweis vorgelegt wurde.

[* Die Gesundheitsämter werden im Rahmen der Schuleingangsuntersuchung ab dem 01.03.20 den Masernstatus erheben und ggfls. bestätigen.]

Wenn Sie der Schule eine ärztliche Bescheinigung (siehe 2. und 3.) vorlegen wollen, können Sie den beigefügten Vordruck zunächst Ihrem Arzt und anschließend der Schule vorlegen.

Was bedeutet das für Sie?

Wenn Ihre Tochter oder Ihr Sohn

- ab dem 1. März 2020 an einer rheinland-pfälzischen Schule aufgenommen werden soll, müssen Sie bis zum ersten Schultag den Nachweis vorlegen.
- bereits im laufenden Schuljahr die Schule besucht und sie auch im kommenden Schuljahr besuchen wird (Bestandskinder), müssen Sie den Nachweis bis zum 31. Juli 2021 vorlegen
- bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021 die Schule verlässt, müssen Sie hier keinen Nachweis vorlegen. Falls ein Schulwechsel erfolgt, müssen Sie der aufnehmenden Schule den Nachweis im Zuge der Anmeldung an dieser Schule vorlegen.

Was folgt, wenn der Nachweis nicht erbracht wird?

Wenn Sie den Nachweis nicht fristgerecht vorlegen, muss die Schulleitung Ihre Tochter oder Ihren Sohn bei Neuzugängen sofort und bei Bestandskindern ab dem 1. August 2021 u. a. mit Namen und Adresse an das zuständige Gesundheitsamt melden. Das Gesundheitsamt fordert Sie dann auf, den Nachweis zu erbringen. Legen Sie den Nachweis dort nicht vor, kann es ein Bußgeld verhängen. Ein Ausschluss vom Schulbesuch ist für schulpflichtige Schülerinnen und Schüler im Masernschutzgesetz nicht vorgesehen.

Einzelheiten, wie die Schule die Kontrolle der vorzulegenden Nachweise organisieren wird, werden Sie gesondert erhalten.

Wir bitten Sie den Nachweis innerhalb der vorgesehenen Frist vorzulegen.

Soweit Sie grundsätzlich Fragen zum Masernschutzgesetz haben, finden Sie weitergehende Informationen auf der Internetseite der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (www.masernschutz.de).

Die Schulleitung